

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Für Berufstätige, die Zeit für eine Aus- oder Weiterbildung benötigen, besteht die Möglichkeit, eine berufliche Auszeit zu nehmen. Zentrale Voraussetzung dafür ist ein aufrechtes Arbeitsverhältnis und der Arbeitgeber muss mit der Bildungskarenz einverstanden sein.

Gemäß § 12 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) bzw. nach gleichartigen Regelungen (z.B. im Bundes- oder Landesdienst) können Arbeitnehmer/innen freigestellt werden und erhalten Weiterbildungsgeld aus der Arbeitslosenversicherung. Nachstehend die Details dazu:

Voraussetzungen

- Bildungskarenz ist die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung bei Entfall des Entgelts für das Absolvieren einer Weiterbildungsmaßnahme. Die Bildungskarenz ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.
- Das arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis muss unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz ununterbrochen zumindest sechs Monate gedauert haben. Innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kann Bildungskarenz im Gesamtausmaß von maximal 12 Monaten vereinbart werden. Die Mindestdauer beträgt 2 Monate.
- Werden 12 Monate Bildungskarenz durchgehend in Anspruch genommen, kann in den darauf folgenden 3 Jahren keine weitere Bildungskarenz vereinbart werden. Wird die 12-monatige Bildungskarenz innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen verbraucht, muss jeder einzelne Teil zumindest 2 Monate dauern.
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in Saisonbetrieben kann die Bildungskarenz bereits nach drei Monaten beginnen, sofern eine Beschäftigung von insgesamt mindestens sechs Monate innerhalb der letzten 4 Jahre zum selben Dienstgeber vorliegt.
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit können auch kombiniert werden, hier die Infos zur [Bildungsteilzeit](#).
- Du planst eine Bildungskarenz gleich im Anschluss an eine Elternkarenz? Auch das ist möglich, hier braucht es ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, weiters muss die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld gegeben sein. Siehe Hinweis zur [Elternkarenz](#)

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

- Ansprüche auf einmalige Bezüge (insbesondere Ansprüche auf Sonderzahlungen) stehen für die Dauer der Bildungskarenz nicht zu. Es wird eine entsprechende Aliquotierung der einmaligen Bezüge vorgenommen. Die Zeiten der Bildungskarenz werden für den Urlaub sowie für dienstzeitabhängige Ansprüche, wie z.B. Abfertigung, Anspruch auf längere Kündigungsfristen, Entgeltfortzahlung etc. nicht berücksichtigt.

- Endet das Dienstverhältnis während der Bildungskarenz, erfolgt die Abrechnung von Abfertigung und Urlaubersatzleistung auf Basis des für den letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührenden Entgelts.

Auflösung des Dienstverhältnisses/Motivkündigungsschutz

- Der Dienstnehmer ist während der Bildungskarenz nicht kündigungsgeschützt. Allerdings darf eine Kündigung nicht wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Bildungskarenz erfolgen. (Motivkündigungsschutz).

Weiterbildungsgeld

- Dienstnehmer in Bildungskarenz können nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz einen Anspruch auf Weiterbildungsgeld geltend machen. Voraussetzungen dafür sind, dass der Dienstnehmer die Anwartschaftszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und in diesem Zeitraum nachweislich
 - an einer Weiterbildungsmaßnahme mit mindestens 20 Wochenstunden teilnimmt (16 Wochenstunden sind ausreichend für Personen, die ein Kind unter 7 Jahren betreuen und keine längeren Betreuungsmöglichkeiten für das Kind bestehen) oder
 - im Rahmen eines Studiums an Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 Semesterwochenstunden (bzw. 8 ECTS) teilnimmt (dazu zählt auch die Ablegung der Diplomprüfung oder eines Rigorosums).
- Die Höhe des Weiterbildungsgeldes entspricht dem Arbeitslosengeld, mindestens jedoch täglich € 14,53 (Kinderbetreuungsgeldnormalsatz). Das Beantragen des Weiterbildungsgeldes erfolgt nach den Bestimmungen über die Antragstellung beim Arbeitslosengeld mit dem entsprechenden Formular.

Hinweis: Anschließend an eine Elternkarenz kann Weiterbildungsgeld nur bezogen werden, wenn die Bildungskarenz unmittelbar an die Mütter- bzw. Väterkarenz anschließt. Voraussetzung dafür ist, dass bis zum letzten Tag vor der Bildungskarenz Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Zwischen dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld, dem Wiederantritt der Beschäftigung und der Bildungskarenz darf keine Unterbrechung vorliegen!

Nachstehend stehen dir noch tiefer gehende Informationen über die Bildungskarenz zu Verfügung:

- [Bildungskarenz: Weiterbildung mit Einkommen](#)
- [Welche Vorteile bietet Ihnen die Bildungskarenz?](#)
- [Welche Vorteile hat Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber?](#)
- [Wie hoch ist die Unterstützung durch das AMS?](#)
- [Was gilt als Weiterbildung?](#)

- Wie können Sie die Bildungskarenz konsumieren?
- Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?
- Was Sie sonst noch wissen müssen:
- Wie beantragen Sie Weiterbildungsgeld?
- Was gilt, wenn Sie Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld kombinieren?
- Wer ist bei Fragen für Sie da?
- Regionale Förderung

Notwendige Dokumente:

- Antrag auf Weiterbildungsgeld
- Bildungskarenz-Vereinbarung – unterschrieben vom Arbeitgeber.